

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Servicestelle Gleichbehandlung und  
Antidiskriminierung**

**MMag. Dr. Herwig Bucher**  
Meinhardstrasse 16  
6020 Innsbruck  
0512/508-3295  
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-2010/325-2024

Innsbruck, 08.02.2024

## **Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur "Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz" und zur Umsetzung der Richtlinie in Tirol**

Sehr Geehrte!

Aus der Sicht des Tiroler Monitoringausschusses wird zur [Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz](#) wie folgt Stellung genommen:

### **Vorab einige wichtige Bemerkungen zur Situation in Tirol**

Unabhängig davon, ob Tirol der bundeseinheitlichen Regelung beitrifft, sind die im folgenden genannten Punkte essentiell zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Persönlichen Assistenz und beim Thema Deinstitutionalisierung.

Konkret kritisiert werden in Tirol:

- Die Stundendeckelung bei der Persönlichen Assistenz.
- Die Privatrechtliche Regelung der Leistung Persönliche Assistenz.
- Das noch immer verwendete, medizinische Modell von Behinderungen. Amtsärzt\*innen sind in das Genehmigungsverfahren immer noch mit eingebunden.
- Es gibt eine uneinheitliche Vorgangsweise in den Tiroler Bezirken, unterschiedliche Unterlagen sind für die Antragstellung notwendig.
- Lange Bearbeitungszeit von Anträgen, die Anträge sind sehr kompliziert.
- Bessere Schulung der Mitarbeiter\*innen in den Bezirkshauptmannschaften, es gibt einen uneinheitlichen Informationsstand bei den Mitarbeiter\*innen.
- Zu wenig Personal in den Bezirksverwaltungsbehörden.

- Antragsteller\*innen bekommen keine Information über den aktuellen Status des Antrags.
- Die Auszahlung des Persönlichen Budgets muss ab Antragstellung erfolgen und nicht erst ab Genehmigung.
- Klärung und Verbesserung der Situation der Mitarbeiter\*innen in der Persönlichen Assistenz.
- Zeitnahe Ausweitung der Persönlichen Assistenz auf alle Formen von Behinderungen und alle Altersgruppen im Sinne der UN-BRK.
- Ausbau und Finanzierung der Ausbildung und Schulung der Peer Berater\*innen und Ausbau des Persönlichen Budgets.

## **Bemerkungen zu einzelnen ausgewählten Inhalten der Richtlinie**

### **Zu § 2 Förderungszweck**

Kritisch angemerkt wird die Formulierung „langfristiges Ziel“. Der Tiroler Monitoringausschuss schließt sich den [Ausführungen des SLIÖ](#) dazu vollinhaltlich an.

### **Zu § 3 Form der Förderung**

An dieser Stelle ist kritisch anzumerken, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht. Auch an dieser Stelle schließt sich der Tiroler Monitoringausschuss vollinhaltlich den Ausführungen des SLIÖ an.

### **Zu § 6 Förderungswürdige Vorhaben**

An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass bei der Definition der Lebensbereiche, der Lebensbereich „Arbeit“ fehlt.

### **Zu § 6.2 Zielgruppe**

Bei der Zielgruppe ist anzumerken, dass die Zielgruppe von Art und Ausmaß der Behinderung unabhängig sein soll. Außerdem ist das medizinische Modell von Behinderung nicht UN-BRK konform. Weshalb darauf hingewiesen wird, dass der einheitliche Ausbau und die Unterstützung durch Persönliche Assistenz nach dem biopsychosozialen Modell erarbeitet und umgesetzt werden muss.

Kritisiert wird an dieser Stelle die Ausgrenzung von Kindern und Menschen ab 65 Jahren, sowie der Ausschluss von Menschen, die weniger als 50% behindert eingestuft werden. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht umsetzbar, dass Persönliche Assistenz primär nur auf Personen im arbeitsfähigen Alter ausgerichtet ist. Außerdem schließt die Formulierung Menschen aus, die sich in „betreutem Wohnen nach landesgesetzlichen Vorschriften“ befinden.

Laut der Richtlinie müssen Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen den Bedarf an Persönlicher Assistenz glaubhaft machen. Diese Formulierung birgt das Risiko, dass die genannte Personengruppe in eine Rechtfertigungssituation gedrängt wird. Besonders schwerwiegend wirkt sich dies deshalb aus, da oftmals Menschen aus diesem Personenkreis eine Anleitungsfähigkeit nicht zugetraut wird. Außerdem widerspricht dies auch dem ersten Absatz unter Punkt 2 Zielgruppe und diskriminiert sowie stigmatisiert darüber hinaus diese Personengruppe. Zusätzlich gibt die Richtlinie keinerlei

Aufschluss hinsichtlich dem Wie, Wann und In welchem Zeitraum ein entsprechendes Konzept für diese Zielgruppe durch die Bundesländer umgesetzt werden soll. Wodurch zu kritisieren ist, dass eine nachhaltige Planung und Umsetzung für Menschen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen nicht in der Richtlinie verankert worden ist.

Im Sinne der Deinstitutionalisierung ist die Festlegung eines „Übergangszeitraumes“ positiv zu bewerten. Allerdings sind 3 Monate viel zu kurz bemessen. Die Finanzierung von Unterstützungsleistungen für einen schrittweisen Umzug aus einer Institution heraus, in ein eigenes Wohnen mit Persönlicher Assistenz, muss gewährleistet sein. Es ist außerdem fraglich, wie Personen, die jahrelang, institutionell betreut wurden und kein eigenes Einkommen haben, über „Ressourcen“ verfügen sollen. Ebenso ist es besonders essentiell, dass Sensibilisierung und Aufklärung von Betroffenen zum Thema Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben stattfinden, um Menschen, die jahrelang institutionell betreut wurden, ihrer Möglichkeiten und Rechte bewusst zu machen.

## Zu § 6.3 Sicherstellung von harmonisierten Vorgangsweisen

### **Zu a) One Stop Shop Prinzip**

Das One-Stop-Shop Prinzip ist zu begrüßen. Kritisiert kann werden, dass es hierzu keine einheitliche Vorgabe gibt, wo es angesiedelt werden soll.

### **Zu b) und c) Assistenzserviceleistungen, Bedarfsfeststellungen**

Es ist fraglich, ob das Etablieren einer „Assistenzkonferenz“ Verbesserungen für Antragsteller\*innen bringt. An dieser Stelle wird nochmals der Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz betont. Um die entsprechend bedarfsgerechte Unterstützung zu ermöglichen, sind die Bedarfsfeststellungsverfahren bezüglich der Persönlichen Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung unbedingt in Zusammenarbeit mit Expert\*innen in eigener Sache (aus diesem Bereich) auszuarbeiten bzw. anzupassen.

Absolut nicht zu vereinbaren mit den Vorgaben der UN-BRK und der Forderung nach dem Recht auf bedarfsgerechte Persönliche Assistenz ist eine Stundendeckelung. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen dazu in der SLIÖ Stellungnahme verwiesen. Außerdem wird beim Punkt Bedarfsfeststellungen auch auf die Ausführungen des SLIÖ verwiesen.

### **Zu d) Leistungserbringung**

Das Arbeitgeber\*innenmodell wird als positive Entwicklung angesehen, da es bis dato in Tirol nicht möglich war, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz über das Arbeitgeber\*innen-Modell zu organisieren.

### **Zu f) Maßnahmen der Qualitätssicherung**

An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Sinne der Definition von Persönlicher Assistenz, die Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen soll, Expert\*innen in eigener Sache (Assistenznehmer\*innen) die Ausbildungsmodule (mit)gestalten und (mit)konzipieren müssen.

Eine Aufwertung der Arbeit in der Persönlichen Assistenz ist wichtig, Fortbildungen für Assistent\*innen sind daher begrüßenswert. Ein Kollektivvertrag für Persönliche Assistenz, in dem das Selbstbestimmungskonzept der Persönlichen Assistenz berücksichtigt ist, wäre ebenfalls anzudenken.

## Zu § 6. 4 Sonstige Voraussetzungen

Der Zugang zu den Projekten im Rahmen der geförderten Vorhaben ist ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen zu ermöglichen. Kostenbeiträge der Assistenznehmer\*innen können - sofern solche im jeweiligen Landesrecht vorgesehen sind - vorgeschrieben werden.

Dazu darf angemerkt werden, dass Kostenbeiträge bzw. Selbstbehalte, errechnet aus Einkommen und Pflegegeld, fehlende Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen bedeuten. Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK. Es wird das Recht auf einkommensunabhängige, bedarfsgerechte Persönliche Assistenz gefordert.

## Zu § 7 Höhe der Förderung

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu § 7 der Stellungnahme des SLIÖ verwiesen.

Mag.a Isolde Kafka

Vorsitzende Tiroler Monitoringausschuss